

TE Lvwg Beschluss 2014/9/26 LVwG-2014/37/2180-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2014

Entscheidungsdatum

26.09.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

AVG §8

B-VG Art132

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Text

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Wolfgang Hirn über die Beschwerde der GE, Seniorenheim, Adresse, A, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.04.2014, ZI ****, den

B E S C H L U S S

gefasst:

1. Gemäß § 31 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. 1. Gemäß Paragraph 31, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen diesen Bescheid ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensablauf:römisch eins. Verfahrensablauf:

Mit Schriftsatz vom 11.10.2010 hat ER, Adresse, Y, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, vorgebracht, sie sei grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ ** GB **** X „S-Hof“. Seit 280 Jahren besitze die Landwirtschaft „S-Hof“ auf dem Gst Nr 3/2, GB **** X, eine eigene Quelle. Mit Schriftsatz vom 11.10.2010 hat ER, Adresse, Y, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, vorgebracht, sie sei grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ ** GB **** römisch zehn „S-Hof“. Seit 280 Jahren besitze die Landwirtschaft „S-Hof“ auf dem Gst Nr 3/2, GB **** römisch zehn, eine eigene Quelle.

Mit Bescheid vom 21.11.1957, ZI ****, habe der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde I. Instanz der Wasserwerksgenossenschaft/WG X an dieser Quelle ein die gesamte Quellschüttung von mindestens 5 l/s umfassendes, unbefristetes Wasserbenutzungsrecht zur Trinkwasserversorgung eingeräumt. Mit Bescheid vom 21.11.1957, ZI ****, habe der Landeshauptmann von Tirol als Wasserrechtsbehörde römisch eins. Instanz der Wasserwerksgenossenschaft/WG römisch zehn an dieser Quelle ein die gesamte Quellschüttung von mindestens 5 l/s umfassendes, unbefristetes Wasserbenutzungsrecht zur Trinkwasserversorgung eingeräumt.

Unter Hinweis auf den technischen Bericht der B und W ZT OEG vom April 2007 bringt ER vor, die Quelle auf dem genannten Grundstück weise lediglich eine Mindestschüttung von 4 l/s auf. Außerdem würde die Nutzung von lediglich 3 l/s der auf dem Gst Nr 3/2, GB **** X, situierten Quelle [„Tuftquelle (Stollenquelle)“, QU70905008] zur Trinkwasserversorgung der zum Wasserbezug berechtigten Personen und Liegenschaften der WG X ausreichen. Unter Hinweis auf den technischen Bericht der B und W ZT OEG vom April 2007 bringt ER vor, die Quelle auf dem genannten Grundstück weise lediglich eine Mindestschüttung von 4 l/s auf. Außerdem würde die Nutzung von lediglich 3 l/s der auf dem Gst Nr 3/2, GB **** römisch zehn, situierten Quelle [„Tuftquelle (Stollenquelle)“, QU70905008] zur Trinkwasserversorgung der zum Wasserbezug berechtigten Personen und Liegenschaften der WG römisch zehn ausreichen.

Abschließend hat daher ER beantragt,

„1. den tatsächlichen Wasserbedarf der Wasserbezugsberechtigten festzustellen und sodann das Wasserbezugsrecht auf diesen tatsächlichen Bedarf einzuschränken und das über diesen tatsächlichen Bedarf bestehende Wasserbenutzungsrecht gemäß § 27 WRG zu löschen, „1. den tatsächlichen Wasserbedarf der Wasserbezugsberechtigten festzustellen und sodann das Wasserbezugsrecht auf diesen tatsächlichen Bedarf einzuschränken und das über diesen tatsächlichen Bedarf bestehende Wasserbenutzungsrecht gemäß Paragraph 27, WRG zu löschen,

2. eine den heutigen Umständen entsprechend angemessene Gebühr zu Gunsten der Quell- eigentümerin festzusetzen und

3. zwecks Bedarfsbegründung eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen den Quelleigentümern und der WG X. Begründet wird dies damit, dass mit 0 Prozent Quelleigentum der S-Hof eine beträchtliche

Substanzabwertung für alle Zukunft erfahren hat und erfährt und der ursprüngliche Vertrag von 1910 ebenfalls eine Beachtung finden muss. Weiters stellt eine derartige Maßnahme eine nicht nachvollziehbare existenzielle Härte für den Hof selbst dar sowohl gegenüber dem Konsensgeber und Gönner seit altersher für das Allgemeinwohl der Mitbürger.“ 3. zwecks Bedarfsbegründung eine Interessensabwägung vorzunehmen zwischen den Quelleigentümern und der WG römisch zehn. Begründet wird dies damit, dass mit 0 Prozent Quelleigentum der S-Hof eine beträchtliche Substanzabwertung für alle Zukunft erfahren hat und erfährt und der ursprüngliche Vertrag von 1910 ebenfalls eine Beachtung finden muss. Weiters stellt eine derartige Maßnahme eine nicht nachvollziehbare existenzielle Härte für den Hof selbst dar sowohl gegenüber dem Konsensgeber und Gönner seit altersher für das Allgemeinwohl der Mitbürger.“

Aufgrund dieses Antrages hat die Bezirkshauptmannschaft B ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In deren Rahmen hat sich der wasserfachliche Amtssachverständige Baumeister Ing. HK, BBA A, Fachbereich Wasserwirtschaft, mit der im WasserX für den Verwaltungsbezirk B unter der PZ 9/49 eingetragenen und aus der „Tuftquelle“, QU70905008, gespeisten Wasserversorgungsanlage der WG X, insbesondere mit deren Wasserbedarf, auseinandergesetzt und mit den Schriftsätzen vom 09.03.2012, ZI ***, und vom 13.05.2013, ZI ***, Stellungnahmen erstattet. Zu den fachlichen Ausführungen hat sich ER durch ihre Rechtsvertreter in den Schriftsätzen vom 10.05.2012 und vom 08.08.2013 geäußert und ergänzend zum Vorbringen vom 11.10.2010 beantragt, das tatsächliche Schüttungsvermögen der „Tuftquelle“, QU70905008, zu erheben. Aufgrund dieses Antrages hat die Bezirkshauptmannschaft B ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In deren Rahmen hat sich der wasserfachliche Amtssachverständige Baumeister Ing. HK, BBA A, Fachbereich Wasserwirtschaft, mit der im WasserX für den Verwaltungsbezirk B unter der PZ 9/49 eingetragenen und aus der „Tuftquelle“, QU70905008, gespeisten Wasserversorgungsanlage der WG römisch zehn, insbesondere mit deren Wasserbedarf, auseinandergesetzt und mit den Schriftsätzen vom 09.03.2012, ZI ***, und vom 13.05.2013, ZI ***, Stellungnahmen erstattet. Zu den fachlichen Ausführungen hat sich ER durch ihre Rechtsvertreter in den Schriftsätzen vom 10.05.2012 und vom 08.08.2013 geäußert und ergänzend zum Vorbringen vom 11.10.2010 beantragt, das tatsächliche Schüttungsvermögen der „Tuftquelle“, QU70905008, zu erheben.

Mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft B die Anträge der rechtsfreundlich vertretenen ER auf Feststellung des tatsächlichen Wasserbedarfs der Wasserberechtigten (Antrag I.), auf Vornahme einer Interessensabwägung zwischen der Quelleigentümerin und der WG X (Antrag III.) und auf Erhebung des tatsächlichen Schüttvermögens der Tuftquelle (Antrag IV.) mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückgewiesen. Den Antrag der rechtsfreundlich vertretenen ER auf Festsetzung einer den heutigen Umständen entsprechende angemessene Gebühr zugunsten der Quelleigentümer (Antrag II.) hat die Bezirkshauptmannschaft B gemäß § 68 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft B die Anträge der rechtsfreundlich vertretenen ER auf Feststellung des tatsächlichen Wasserbedarfs der Wasserberechtigten (Antrag römisch eins.), auf Vornahme einer Interessensabwägung zwischen der Quelleigentümerin und der WG römisch zehn (Antrag römisch drei.) und auf Erhebung des tatsächlichen Schüttvermögens der Tuftquelle (Antrag römisch vier.) mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückgewiesen. Den Antrag der rechtsfreundlich vertretenen ER auf Festsetzung einer den heutigen Umständen entsprechende angemessene Gebühr zugunsten der Quelleigentümer (Antrag römisch zwei.) hat die Bezirkshauptmannschaft B gemäß Paragraph 68, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Dieser Bescheid wurde ER zH ihrer Rechtsvertreter nachweislich am 16.05.2014 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 11.06.2014 hat GE, Seniorenheim, Adresse, A, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.04.2014, ZI ****, erhoben und beantragt, „das Landesverwaltungsgericht Tirol wolle

1) den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B dergestalt abändern, als

a.) der tatsächliche (maximale) Wasserbedarf der Wasserbezugsberechtigten mit 3,1 l/sec bestimmt wird;

b.) festgestellt wird, dass das über diesen tatsächlichen (maximalen) Wasserbedarf von 3,1 l/sec hinausgehende Wasserbenutzungsrecht der Wassergenossenschaft erloschen ist;

2) in eventuelle, den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B aufheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.“

Mit ihrer Beschwerde hat die Beschwerdeführerin ergänzende Unterlagen vorgelegt.

II. Rechtslage:römisch zwei. Rechtslage:

1. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

Der entscheidungswesentliche Art 132 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 164/2013, lautet auszugsweise wie folgt:Der entscheidungswesentliche Artikel 132, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 164 aus 2013,, lautet auszugsweise wie folgt:

„Art. 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:„Art". 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet,

2. ...

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

(3) ...

(4) ...

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.(5) Wer in anderen als den in Absatz eins und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Artikel 130, Absatz 2, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.

(6) ...“

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG):

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, lautet einschließlich der Überschrift wie folgt:Die entscheidungswesentliche Bestimmung des Paragraph 8, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 161 aus 2013,, lautet einschließlich der Überschrift wie folgt:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“Paragraph 8, Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.“

3. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG):

Die im gegenständlichen Verfahren relevanten Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF BGBl Nr 122/2013, einschließlich der Überschriften lauten auszugsweise wie folgt:Die im gegenständlichen Verfahren relevanten Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 122 aus 2013,, einschließlich der Überschriften lauten auszugsweise wie folgt:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Paragraph 17, Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss. Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(2) An seine Beschlüsse ist das Verwaltungsgericht insoweit gebunden, als sie nicht nur verfahrensleitend sind.

(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind § 29 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 4 und § 30 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“(3) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts sind Paragraph 29, Absatz eins, zweiter Satz, Absatz 4 und Paragraph 30, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

III. Erwägungen:römisch drei. Erwägungen:

1. Zuständigkeit:

Entsprechend der Generalklausel des Art 131 Abs 1 B-VG ist das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.02.2014, ZI ****.Entsprechend der Generalklausel des Artikel 131, Absatz eins, B-VG ist das Landesverwaltungsgericht Tirol zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.02.2014, ZI ****.

2. Zur Sache:

Zur Anrufung des Verwaltungsgerichtes ist - allenfalls erst nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges (vgl Art 132 Abs 6 B-VG) - in erster Linie berechtigt, wem das B-VG selbst (Art 119a Abs 9, 132 Abs 1 Z 2 B-VG) oder das jeweilige Materiengesetz eine solche Legitimation einräumt (sog Legalparteien; vgl etwa Art 132 Abs 5 B-VG). Im Übrigen kann Beschwerde erheben, wer durch den angefochtenen Verwaltungsakt (Bescheid etc) grundsätzlich in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (vgl Art 132 Abs 1 Z 1 und Abs 2 B-VG), sofern eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich ist. Im Bescheidbeschwerdeverfahren handelt es sich dabei im Wesentlichen um jene Personen, denen zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens Parteistellung zukam und deren Standpunkt in der angefochtenen

Entscheidung nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Im Übrigen sind es die von der bekämpften Amtshandlung Betroffenen, also jene Personen, gegen die sich die Amtshandlung - ihrer Intention nach (wenn auch nur immanent) - richtet [Wessely, Das Administrativverfahren des BVwG und der LVwG, in Larcher (HG) HandX Verwaltungsgerichte, 209f]. Zur Anrufung des Verwaltungsgerichtes ist - allenfalls erst nach Ausschöpfung des administrativen Instanzenzuges vergleiche Artikel 132, Absatz 6, B-VG) - in erster Linie berechtigt, wem das B-VG selbst (Artikel 119 a, Absatz 9, 132, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) oder das jeweilige Materiengesetz eine solche Legitimation einräumt (sog Legalparteien; vergleiche etwa Artikel 132, Absatz 5, B-VG). Im Übrigen kann Beschwerde erheben, wer durch den angefochtenen Verwaltungsakt (Bescheid etc) grundsätzlich in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet vergleiche Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, B-VG), sofern eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich ist. Im Bescheidbeschwerdeverfahren handelt es sich dabei im Wesentlichen um jene Personen, denen zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens Parteistellung zukam und deren Standpunkt in der angefochtenen Entscheidung nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Im Übrigen sind es die von der bekämpften Amtshandlung Betroffenen, also jene Personen, gegen die sich die Amtshandlung - ihrer Intention nach (wenn auch nur immanent) - richtet [Wessely, Das Administrativverfahren des BVwG und der LVwG, in Larcher (HG) HandX Verwaltungsgerichte, 209f].

Mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft B mehrere Anträge der rechtsfreundlich vertretenen ER, Adresse, Y, als Eigentümerin des S-Hofes, mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückgewiesen und einen Antrag gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Diese Anträge hat ER mit ihren Schriftsätzen vom 11.10.2010, vom 10.05.2012 und vom 08.08.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft B eingebracht. Der Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, wurde ER zH ihrer Rechtsvertreter am 16.05.2014 nachweislich zugestellt. Mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, hat die Bezirkshauptmannschaft B mehrere Anträge der rechtsfreundlich vertretenen ER, Adresse, Y, als Eigentümerin des S-Hofes, mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückgewiesen und einen Antrag gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Diese Anträge hat ER mit ihren Schriftsätzen vom 11.10.2010, vom 10.05.2012 und vom 08.08.2013 bei der Bezirkshauptmannschaft B eingebracht. Der Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, wurde ER zH ihrer Rechtsvertreter am 16.05.2014 nachweislich zugestellt.

In der Beschwerde vom 11.06.2014 (vgl Deckblatt und S 6) tritt als rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin GE, Seniorenheim, Adresse, A. Die Beschwerde enthält keinen Hinweis darauf, dass GE dieses Rechtsmittel in Vertretung der ER, Adresse, Y, erhoben hat. In der Beschwerde vom 11.06.2014 (vergleiche Deckblatt und S 6) tritt als rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin GE, Seniorenheim, Adresse, A. Die Beschwerde enthält keinen Hinweis darauf, dass GE dieses Rechtsmittel in Vertretung der ER, Adresse, Y, erhoben hat.

GE, die vormalige Eigentümerin der in der EZ ***, GB **** X, eingetragenen Grundstücke und somit Rechtsvorgängerin der ER, hat jene Anträge, über die die belangte Behörde mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, entschieden hat, nicht eingebracht. Diese - mit dem eben zitierten Bescheid zurückgewiesenen - Anträge hat ER als nunmehrige Eigentümerin der in der EZ *** GB **** X eingetragenen Liegenschaften („S-Hof“) gestellt. Auch sonst ist GE vom Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, nicht betroffen. GE, die vormalige Eigentümerin der in der EZ ***, GB **** römisch zehn, eingetragenen Grundstücke und somit Rechtsvorgängerin der ER, hat jene Anträge, über die die belangte Behörde mit Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, entschieden hat, nicht eingebracht. Diese - mit dem eben zitierten Bescheid zurückgewiesenen - Anträge hat ER als nunmehrige Eigentümerin der in der EZ *** GB **** römisch zehn eingetragenen Liegenschaften („S-Hof“) gestellt. Auch sonst ist GE vom Bescheid vom 24.04.2014, ZI ****, nicht betroffen.

Der bekämpfte Bescheid erging an ER zH ihrer Rechtsvertreter, eine Zustellung an GE, Seniorenheim, Adresse, A, ist nicht erfolgt.

Entsprechend diesen Darlegungen kann die nunmehrige Beschwerdeführerin GE durch den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.04.2014, ZI ****, in ihren subjektiven Rechten nicht verletzt worden sein. GE war nicht Partei des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.02.2014, ZI ****, abgeschlossenen Verfahrens, dementsprechend hat die belangte Behörde den eben zitierten Bescheid ihr

auch nicht zugestellt.

Mit der Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.04.2014, ZI ****, macht GE als Nichtpartei ein Verfahrensrecht geltend, das nur einer Partei zusteht. Die Beschwerde der GE, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, war daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 23). Mit der Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft B vom 24.04.2014, ZI ****, macht GE als Nichtpartei ein Verfahrensrecht geltend, das nur einer Partei zusteht. Die Beschwerde der GE, vertreten durch die Rechtsanwälte in A, war daher mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 8, Rz 23).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Landesverwaltungsgericht hat sich bei der entscheidenden Rechtsfrage der Beschwerdelegitimation (Parteistellung) der Beschwerdeführerin an der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes orientiert. Das Landesverwaltungsgericht hat daher die ordentliche Revision für unzulässig erklärt.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Wolfgang Hirn

(Richter)

Schlagworte

Beschwerdelegitimation; Partei im Verfahren vor dem LVwG; Nichtpartei;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTL:2014:LVwG.2014.37.2180.2

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at